



Merkblatt zum hypothetischen Erwerbseinkommen

Im Rahmen der Gesetzgebung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG/SoHaV)

(Ausgabe 04.2023)

Was ist das hypothetische Erwerbseinkommen?

1 Wenn eine versicherte Person in geringerem Umfang erwerbstätig ist, als ihr zugemutet werden kann, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Unter einem hypothetischen Erwerbseinkommen ist somit ein Einkommen zu verstehen, welches die leistungsbeziehende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit vollumfänglich nutzen würde.

Wann kommt das hypothetische Erwerbseinkommen zur Anwendung?

- 2** Ein hypothetisches Erwerbseinkommen wird berücksichtigt, wenn:
- **eine alleinstehende oder alleinerziehende Person** nicht mindestens einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 80% nachgeht bzw. einen jährlichen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 28'800 erwirtschaftet.
 - **Paare** zusammen nicht mindestens einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 160% nachgehen bzw. einen jährlichen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 57'600 erwirtschaften.

Als Paar gilt eine eheliche Gemeinschaft, registrierte Partnerschaft oder gefestigte faktische Lebensgemeinschaft. Das Paar entscheidet über die Aufteilung der Erwerbstätigkeit. Dabei kann bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit keine der beiden Personen mehr als 100% erwerbstätig sein. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit muss jede der beiden Personen mindestens einen Beitrag von CHF 21'600 (netto) leisten.

Als selbständigerwerbend gilt, wer bei der zuständigen Ausgleichskasse entsprechend registriert ist.

Ausnahmen

- 3** In folgenden Fällen wird kein oder ein geringeres hypothetisches Einkommen angerechnet:
- Sie betreuen überwiegend Kinder unter 16 Jahren (eigene Kinder oder Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder Kinder der Partnerin oder des Partners einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft).
 - Sie betreuen überwiegend eine angehörige pflegebedürftige Person mit einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung.
 - Sie absolvieren eine Erstausbildung oder eine Vollzeitweiterbildung.
 - Sie können wegen Krankheit und/oder Unfall nicht arbeiten (wir benötigen eine ärztliche Bescheinigung).

- Sie beziehen Kranken- und/oder Unfalltaggelder.
- Sie beziehen Arbeitslosentaggeld.
- Sie beziehen eine Invaliden- oder Unfallrente (im Umfang der bezogenen Invaliden- oder Unfallrente)
- Sie haben das 60. Altersjahr erreicht.
- Sie haben bereits das 50. Altersjahr überschritten im Moment, als das jüngste bzw. einzige Kind 16 Jahre alt wird, und haben sich während der letzten zehn Jahre vor dem 16. Geburtstag des jüngsten bzw. einzigen Kindes überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet.
- Sie sind dabei, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (gilt nur während den ersten drei Jahren ab Anmeldedatum als selbständig erwerbstätige Person bei der zuständigen Ausgleichskasse).
- Sie waren selbständig erwerbstätig, haben Ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und sich daraufhin während zweier Jahre vergeblich um eine unselbständige Erwerbstätigkeit bemüht (massgebend ist das Abmeldedatum bei der zuständigen Ausgleichskasse).
- Sie haben die Höchstzahl der Arbeitslosentaggelder erreicht (Aussteuerung).
- Sie haben innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosentaggelder bezogen.
- Sie wurden innerhalb der letzten zwei Jahre durch die Sozialhilfe unterstützt.
- Sie sind innerhalb der letzten zwei Jahre aus dem Ausland zugezogen.
- Sie haben sich erfolglos um Arbeit bemüht.
- Sie sind schwanger.

Verfahren

4 Wenn keine dieser Ausnahmen nachweislich vorliegt, rechnet das Amt für Sozialbeiträge ein hypothetisches Einkommen an. Wir überprüfen jedoch auf Gesuch hin, ob das hypothetische Einkommen aus der Berechnung entfernt werden kann. Dazu müssen Sie nachweisen, dass Sie nicht auf Einkommen verzichten. Als Belege gelten insbesondere: Rentenverfügungen, Ausbildungsbelege, Arztzeugnisse, Taggeldabrechnungen sowie Arbeitsbemühungen (schriftliche Bewerbungen und Absagen). Wenn Sie uns die Belege innerhalb von **zwei Monaten** nach Erhalt der Verfügung einreichen, überprüfen wir die bestehende Verfügung und passen sie allenfalls rückwirkend an. Reichen Sie die Belege erst später ein, erfolgt die Überprüfung und allfällige Anpassung für die Zukunft, also nicht rückwirkend.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.